

## 8.16. Tiernahrung

### 8.16.1. Allgemeine Regelungen zu Zusatzstoffen, Verarbeitungstoffen und Verarbeitungsverfahren

Zusatzstoffe, Verarbeitungstoffe sowie Verarbeitungsverfahren und die Kennzeichnung von Demeter-Produkten sind im allgemeinen Teil der Richtlinie geregelt (Grundsätzliche Regelungen sowie Hinweise zur Handhabung bzw. Kennzeichnungsrichtlinie). Spezielle Regelungen für Tierfutter finden Sie in der nachfolgenden Richtlinie.

### 8.16.2. Allgemeine Grundlagen Tiernahrung

Wie auch für den Menschen ist eine gesunde Ernährung für Tiere entscheidend für das Wohlbefinden. Demeter-Tierfutter ist ein ausgewogenes Futter auf Basis von Demeter-Rohwaren. Zutaten und Zusatzstoffe fördern die Gesundheit und sind in natürlicher Form anzuwenden. Tierfutter bietet die Möglichkeit neben Demeter-Rohstoffen, auch Rohstoffe sinnvoll zu verwerten die für den menschlichen Verzehr nicht geeignet sind.

Diese Richtlinien beziehen sich auf Tierfutter und Tierfutterprodukte, die mit dem Demeter-Markenbild an Endverbraucher vermarktet werden. Für Tierfutter auf landwirtschaftlichen Betrieben gilt das Kapitel Fütterung im Teil Erzeugung.

### 8.16.3. Zutaten und Zusatzstoffe

- (1) Grundsätzlich sind Zutaten in Demeter-Qualität zu verwenden. Sollten diese nicht verfügbar sein, können nach Genehmigung der Rezeptur Zutaten in Bio-Qualität genommen werden. Verbandsware ist zu bevorzugen.
- (2) Für Tiere, die sich grundsätzlich pflanzlich ernähren, (Herbivoren) sind nur Zutaten aus pflanzlicher Erzeugung zugelassen.
- (3) Für Tiere, deren Nahrung (zum Teil) aus Fleisch besteht (Karnivoren und Omnivoren), sind auch tierische Produkte zugelassen.
- (4) Weiterhin sind folgenden Zusatzstoffe zugelassen:
  - Viehsalz
  - Algenkalk, Futterkalk, Muschelkalk
  - Meeresalgen
  - Kräutermischungen, Mineralstoffmischungen, Vitaminpräparate (= Premixe: keine isolierten Aminosäuren, bevorzugt aus natürlichen Quellen)
  - Gesteinsmehl, Lebertranöl, Johannisbrot

### 8.16.4. Spezielle Verarbeitungsverfahren – Tiernahrung

- (1) Pflanzenöle, Kleie, Bierhefe, Melasse als Trägerstoffe im Mineralfutter, als Staubbindemittel und als Presshilfsmittel (max. 2% der Inhaltsstoffe) sind zugelassen. Diese Hilfsstoffe müssen mindestens in biologischer Qualität sein.